

Recht der Internationalen Wirtschaft

9|2019

Betriebs-Berater International

3.9.2019 | 65. Jg.
Seiten 549–624

DIE ERSTE SEITE

Dr. Stephan Wilske

Es gibt noch Richter in Luxemburg!

AUFSÄTZE

Klaus Vorpeil

Neuere Entwicklungen im englischen Handels- und Wirtschaftsrecht | 549

Stephan Walter

Die Abdingbarkeit zwingenden Handelsvertreterrechts und die Handelsvertreter-Richtlinie | 570

Dr. Yota Yamamoto

Telearbeit bzw. Home Office in Japan | 576

LÄNDERREPORTE

Martin Wörlein

Länderreport Indien | 579

Klaus Kessler und Dr. Beata Pankowska-Lier

Länderreport Ukraine | 582

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

BVerfG: Regelungen zur Europäischen Bankenunion – verfassungsrechtliche Zulässigkeit bei strikter Auslegung der EU-Normen | 586

BVerfG: Umschuldung von Argentinien-Anleihen – keine Herausbildung eines völkerrechtlichen Staateninsolvenzrechts | 586

EuGH: Verbraucherinsolvenzverfahren und Freizügigkeit – unzulässiges Wohnsitzerfordernis zur Eröffnung des Gerichtsstands | 590

RIW-Kommentar von **Professor (a. D.) Dr. Christoph G. Paulus, LL.M.** | 593

EuGH: Deliktgerichtsstand nach EuGVVO – Schadensersatzklage nach festgestelltem Kartellverstoß | 594

EuGH: Unionsrechtswidrigkeit der deutschen Pkw-Maut | 597

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Klage gegen Antidumpingzoll-Verordnung – Kompetenzverteilung zwischen dem EuGH und den nationalen Gerichten | 616

Grundprinzip abweichen möchten, dass „Arbeit im Betrieb erledigt werden soll“. Diese Denkweise muss in Zukunft überwunden werden. Darüber hinaus muss das japanische Arbeitsrecht zur besseren Förderung der Telearbeit geändert werden. Dies gilt insbesondere für das ASG und das Mindestlohngesetz.

In diesem Beitrag ging es primär um die Perspektive, wie die Verbreitung der Telearbeit gefördert werden kann. Thematisch nicht weniger wichtig ist aber der Schutz der Telearbeiter, und hier muss noch viel rechtspolitisch diskutiert werden. Um nur ein Beispiel zu nennen: Eine wichtige rechtspolitische Maßnahme wäre es, ein „Recht auf Nichterreichbarkeit“ einzuführen.¹⁴



Dr. Yota Yamamoto

Studium an der Doshisha University bis 2011. Er war zunächst Researcher (Labour Law) am Japan Institute for Labour Policy and Training (JILPT) seit 2012; seit 2015 ist er dort Vice Senior Researcher (Labour Law). Seine Schwerpunkttätigkeit liegt auf dem Arbeits- und Sozialrecht. Spezifische Forschungsschwerpunkte sind insbesondere das Kündigungsrecht, das Kollektivarbeitsrecht und die Digitalisierung der Arbeitswelt.

¹⁴ Vgl. *Yamakawa* (Fn. 11), 84, 85.

Länderreporte

Martin Wörlein, Rechtsanwalt, Nürnberg*

Länderreport Indien

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Bei den Parlamentswahlen in Indien wurde die Regierung von Premierminister *Modi* mit ihrer Reformagenda für eine weitere Amtszeit bestätigt. Die gegenüber der letzten Wahl nochmals vergrößerte Mehrheit ist auch eine klare Anerkennung der Person *Modis*.

Reformen in diversen Bereichen werden auf dieser Basis weiter vorangehen. Ein besonderes Augenmerk bleibt auf der Einbeziehung breiter Bevölkerungsschichten in das wirtschaftliche Wachstum und auf dem Ziel, Indien als Produktionsstandort voranzubringen („MAKE IN INDIA!“-Strategie).

II. Auswahl wichtiger Gesetzesänderungen und Reformen und Gerichtsentscheidungen

1. Steuerrecht

a) Jahressteuergesetz

Das am 5. 7. 2019 im Parlament eingebrachte Jahressteuergesetz 2019–2020 („Budget“) brachte aus Sicht internationaler Investoren nur wenige beachtenswerte Neurungen. Positiv zu bewerten ist der für ab dem Finanzjahr 2019–20 von sonst 30% auf nun 25% reduzierte Körperschaftssteuersatz für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von höchstens INR 4 Mrd. (maßgeblich ist dabei die Bilanz des Finanzjahres 2017–18).

Für lokale Steuerpflichtige wurden Erleichterungen eingeführt bezüglich des in der Praxis oft komplexen Themas der Quellensteuerabwicklung bei Zahlungen in das Ausland. Es bleibt bei der – im internationalen Vergleich ungewöhnlichen – Pflicht des ausländischen Zahlungsempfängers, zusätzlich eine Steuererklärung über bestimmte Einkünfte abzugeben (obwohl die fällige Steuer im Rahmen der Quellensteuer bereits geleistet wurde).

Neu geregelt wurde die Steuerpflicht bei der Schenkungssteuer bei grenzüberschreitenden Schenkungen von Indien

in das Ausland. Hier wird der starken internationalen Verflechtung im Familienkreis Rechnung getragen.

In der Praxis werden sich weitgehende Änderungen der Steueranverlagung ergeben, durch die weitere Ausweitung der „anonymen (digitalen) Betriebsprüfung“ („faceless assessments“), in der die Abarbeitung des Prüfungsprogramm ohne direkten Kontakt mit der Person des Prüfers über Onlineportale erfolgt. Das soll die Transparenz erhöhen und der Korruption weiter entgegenwirken. In der Praxis muss der Steuerpflichtige seine Darlegungen dann erfahrungsgemäß jedoch besonders sorgfältig gestalten, da die Gelegenheit fehlt, Unklarheiten im schnellen direkten Dialog zu klären.

Im Bereich der Gewinnzurechnung bei steuerlichen Betriebsstätten ausländischer Unternehmen in Indien zeichnet sich eine grundlegende Neubewertung („2faceless assessments“) durch die indische Steuerverwaltung ab. Eine Fachkommission der indischen Bundessteuerbehörde (Central Board of Direct Taxes) legte im April 2019 die Ergebnisse einer umfassenden Analyse vor. Hierbei wurden zahlreiche Doppelbesteuerungsabkommen ausgewertet, die Indien abgeschlossen hat. Ziel ist, die Rechtssicherheit in diesem Bereich zu erhöhen, der aktuell zu den strittigsten Themen des indischen Steuerrechts gehört. Der Bericht der Kommission wird derzeit durch die beteiligten Kreise ausgewertet und kommentiert. Die Empfehlung geht dahin, eine Aufteilung der Gewinnmarge zwischen Inland und Ausland durch eine formelbasierte Berechnung vorzunehmen. Die Beurteilung nach den Prinzipien steuerlicher Verrechnungspreise wird als ungeeignet abgelehnt. Der vorgeschlagene Berechnungsansatz im Falle von Vertriebsaktivitäten berücksichtigt etwa die Nachfrageseite einerseits und Beschaffungsseite und Vertriebsaufwendungen andererseits. Nach aktuellem Stand muss leider erwartet werden, dass die erhöhte Rechtssicher-

* Ergänzend mitgewirkt an diesem Beitrag haben *Neha Sharma* (Company Secretary), *Juhi Gera* (ind. Steuerberaterin) und *Ritika Arora* (Senior Consultant), alle Rödl & Partner, New Delhi.

heit einhergeht mit einer deutlich erhöhten Zurechnung von Gewinnanteilen zu der indischen Betriebsstätte. Auch besteht derzeit der Eindruck, dass die Streitigkeiten sich auf die Details der Zuordnung von Aufwand innerhalb der Formelberechnung verlagern werden. Es besteht die Hoffnung, dass der Abschlussbericht der Kommission die Bedenken der Fachwelt berücksichtigt.

b) Internationale Abkommen

Auf internationaler Ebene erfolgte Ende Juni 2019 nunmehr die Ratifizierung und Hinterlegung des mehrseitigen Übereinkommens gegen aggressive Steuergestaltungen (Multilateral Instrument – MLI). In der Praxis ergeben sich für Unternehmen in betroffenen Staaten daraus mögliche erhebliche Änderungen für den Bereich der Doppelbesteuerungsabkommen, die ohne formale Verhandlungen geändert werden können. Im Verhältnis zu Österreich und der Schweiz ist das MLI daher nun aus indischer Sicht bindend. Für deutsche Unternehmen ergeben sich derzeit keine Änderungen, da die erforderliche Annahmeerklärung von deutscher Seite bisher nicht angekündigt wurde.

2. Devisenrecht

a) Grenzüberschreitende Darlehen

Eine deutliche Verbesserung der Finanzierungsoptionen für indische Tochtergesellschaften ergibt sich aus der umfassenden Reform des Rechtsrahmens für grenzüberschreitende Darlehen (External Commercial Borrowings – „ECB“).

Die grenzüberschreitende (direkte oder indirekte) Finanzierung ist nach wie vor in vielen Details reglementiert. Verstöße werden streng verfolgt; der Rechtsrahmen ist daher weiterhin genau einzuhalten, auch zur Vermeidung von persönlicher Haftung der Geschäftsführung. Seit Januar 2019 stehen ausländischen zugelassenen Darlehensgebern (vor allem Muttergesellschaften/Gruppengesellschaften) neue Möglichkeiten zur Verfügung. Als Darlehensnehmer können nunmehr auch Handelsgesellschaften auftreten, die frühere Beschränkung auf die Tätigkeitsbereiche Produktion oder Forschung & Entwicklung ist weggefallen. Darlehen können auch künftig sowohl in ausländischer Währung als auch in Indischer Rupie vereinbart werden. Nach wie vor bestehen Untergrenzen für die Laufzeit; sie liegen zwischen einem und fünf Jahren, abhängig vom Verwendungszweck und dem Darlehensbetrag. Die erhebliche Ausweitung des Kreises der Unternehmen, die nun Gesellschafterdarlehen aufnehmen können, verbessert die Möglichkeit der flexiblen Kapitalausstattung für ausländische Anteilseigner erheblich.

b) Einzelhandel

Nach Beobachtung der Entwicklung durch die Regierung erfolgte eine weitere Liberalisierung der Investitionsmöglichkeit in den Bereich Einmarken-Einzelhandel (Single Brand Retail). Das ermöglicht es ausländischen Unternehmen, nunmehr gänzlich ohne lokalen Mitgesellschafter ein Verkaufnetzwerk aufzubauen. Eine Erleichterung wurde auch eingeführt bei der Anforderung, dass 30% des Sortiments aus Indien stammen müssen. Für die ersten fünf Jahre der Tätigkeit werden alle Waren angerechnet, die die gesamte Unternehmensgruppe des Investors aus Indien bezieht.

c) Sacheinlagen

Die Ausgabe von Gesellschaftsanteilen gegen Sacheinlage steht nun auch ausländischen Gesellschaftern ohne vorheri-

ges ausführliches Genehmigungsverfahren offen. Nach wie vor sind devisenrechtliche und gesellschaftsrechtliche Vorschriften zu beachten, da eine genaue Kontrolle dahingehend erfolgt, dass Gesellschaftsanteile nicht ohne angemessenen Gegenwert an ausländische Gesellschafter ausgegeben werden.

d) Mitarbeiterbeteiligungsprogramme

Im Bereich von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen (Employee Stock Option Plans) können indische Unternehmen nunmehr auch im Ausland ansässige Führungskräfte in die Struktur einbinden. Devisenrechtliche Meldepflichten sind dabei zu beachten.

e) Heilungsmöglichkeiten bei Fristversäumung

Eine vereinfachte Heilungsmöglichkeit von Fristversäumnissen im Devisenrecht wurde ebenfalls eingeführt. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass die Erfüllung der devisenrechtlichen Meldepflichten für grenzüberschreitende Vorgänge durch Unternehmen versäumt wurde, da die Transaktionen in vielen Fällen auch ohne korrekte Meldung zunächst kaufmännisch abgewickelt werden können. Die Versäumnis der fristgerechten (nachträglichen) Meldung konnte dann nur noch durch ein Selbstanzeigeverfahren geheilt werden. Das war und ist aufgrund der drohenden Sanktionen bei Devisenrechts-Verstößen der Aufdeckung durch die Behörde zwar immer noch vorzuziehen, bedeutet aber besonderen Aufwand und auch in der Regel Festsetzung von Bußgeldern. Durch eine Änderung im Verfahrensrecht kann eine verspätete Meldung nun unter Zahlung eines einfachen Säumniszuschlages nachgeholt werden. Dadurch wird Rechtssicherheit für die Beteiligten unter deutlich geringerem Aufwand erzielt.

f) Meldepflichten und Meldeverfahren

Für ausländisch investierte Gesellschaften nach wie vor eine gesonderte Meldung (Foreign Liabilities and Assets – FLA) vorgeschrieben. Für die Abwicklung wurde im Juni 2019 erstmals ein Onlineverfahren eingeführt, das die Nachprüfung erleichtert und den Kontrolldruck erhöht. Hier waren für 2019 sehr kurze Fristen für die Abgabe zu bewältigen.

Auch die traditionellen Meldeverfahren wurden im Jahr 2018 auf digitale Plattformen umgestellt. Das betrifft vor allem auch die umfangreichen Formalien für die Fälle der Ausgabe von Anteilen an ausländische Gesellschafter und die Übertragung von Gesellschaftsanteilen zwischen Inländern und Ausländern. Für diese Vorgänge ist weiterhin die devisenrechtliche und auch steuerrechtliche Dokumentation des objektiven Wertes über eine formale Unternehmensbewertung aktuell zu dokumentieren, um Transaktionen für die Beteiligten rechtlich wirksam und risikofrei durchführen zu können.

Im Laufe des Jahres 2018 war für alle Unternehmen, die seit ihrer Gründung (zu irgendeinem Zeitpunkt) Kapital aus dem Ausland erhalten hatten, eine einmalige Meldung über alle Kapitaleinzahlungen abzugeben (Entity Master Form – EMF). Der Bericht war für alle Vorgänge abzugeben, auch wenn sie in der Vergangenheit Gegenstand ausführlicher formaler Meldungen gewesen waren. Das bedeutete für ausländisch investierte Gesellschaften einen nennenswerten Aufwand, da Kapitalzahlungen auch aus lange zurückliegenden Zeiträumen nachzuvollziehen waren, einschließlich der damaligen devisenrechtlichen Detailmeldungen. Die Auswer-

tung der umfangreichen Datenbestände durch die indische Devisenbehörde dauert an.

3. Sozialversicherungsrecht

a) *Employees Provident Fund and Miscellaneous Provisions Act, 1952*

Jedwede Änderungen im Bereich dieses Systems der Arbeitnehmer-Vermögensbildung haben meist wichtige Auswirkungen, da sie sich, auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, unmittelbar auf die Lohnkosten auswirken (insgesamt 24% der Bemessungsgrundlage, je hälftig zu tragen). Die Pflicht der Zuführung in den Provident Fund besteht unverändert ab einer Betriebsgröße von 20 Mitarbeitern und dann bei bestimmten Kategorien von Mitarbeitern. In einer neuen Grundsatzentscheidung wurden durch das oberste Bundesgericht (Supreme Court of India) Regelungen zu der Bemessungsgrundlage aufgestellt. Es besteht traditionell die Tendenz, durch formale Aufteilung des Gehalts in „Grundgehalt“ und „Zulagen“ eine Reduzierung anzustreben. In dem Grundsatzurteil wurde die Bemessungsgrundlage deutlich ausgeweitet und entschieden, dass Zulagen nur in engen Grenzen von der Bemessungsgrundlage ausgenommen bleiben. Insbesondere muss es sich um einen individuellen (nicht allgemein gewährten) oder auch einen variabel gestalteten Bestandteil handeln. In der Praxis bedeutet das, dass die meisten Unternehmen ihre Gehaltsaufteilungen und die resultierende Beitragsberechnung nacharbeiten müssen.

b) *Employees' State Insurance Act, 1948*

Das Versicherungssystem nach dem Employees' State Insurance Act, 1948, das vor allem für geringverdienende Arbeitnehmer im Produktionsbereich gilt, wird regelmäßig angepasst. Mit Wirkung ab Juli 2019 wurde der Beitragssatz deutlich ermäßigt von 6,5% auf 4% (die Beiträge sind überwiegend vom Arbeitgeber zu tragen).

4. Insolvenzrecht

Bereits im Dezember 2016 trat das neue Insolvenzgesetz (Insolvency and Bankruptcy Code) in Kraft (s. dazu *Wöhrlin/Bhardwaj*, RIW 2016, 583, 585 f.) und brachte erstmals eine umfassende Regelung des Themengebietes. Es erfolgen seitdem schrittweise Ergänzungen des Regelwerkes.

Im Laufe des Jahres 2018 wurde das Verfahrensrecht des Gläubigerausschusses angepasst, für wesentliche Beschlüsse ist nur noch eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Es wurde auch die Möglichkeit der Rücknahme des Insolvenzantrages eingeführt, wofür eine Gläubigerzustimmung mit 90% der Stimmen erforderlich ist.

Ebenfalls während des Jahres 2018 wurden weitere insolvenzrechtliche Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht. Bedeutsam ist hier besonders der Entwurf von Regelungen über grenzüberschreitende Insolvenzverfahren unter Anlehnung an das UNCITRAL-Muster-Regelungswerk. Die grenzüberschreitende Einleitung von Verfahren, die Anerkennung von Verfahrensbeteiligten, der Austausch zwischen Insolvenzgerichten und Insolvenzverwaltern und die Abstimmung paralleler Verfahren in verschiedenen Ländern lassen hier eine weitere moderne Strukturierung des für Indien noch neuen Rechtsgebietes erwarten.

Neben den grenzüberschreitenden Aspekten erfolgte eine Anpassung diverser weiterer Vorschriften im Insolvenzgesetz zu den Themenkreisen der Zulässigkeit und Fristen für

Sanierungsverfahren und Eigenverwaltung, Verteilung der Insolvenzmasse zwischen verschiedenen Gläubigergruppen und Bindungswirkung des Insolvenzplanes für öffentliche Stellen.

5. Gesellschaftsrecht

Das Jahr 2018 stand im Zeichen des Vorgehens gegen Gesellschaften, die ihren registerrechtlichen Meldepflichten nicht nachkamen oder bei denen sonst Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Rechtsform bestanden. Die Initiative des zuständigen Ministeriums (Ministry of Corporate Affairs) beruhte dabei auf der Nutzung der nunmehr digital verfügbaren Registerdaten.

a) *Zwangslöschung*

Gesellschaften, die für die zurückliegenden drei Jahre keine Jahresmeldungen eingereicht hatten, wurden zur Nachholung aufgefordert. Über 500 000 Gesellschaften wurden daraufhin aus dem Register gelöscht.

b) *Identitätsnachweis für Geschäftsführer*

Neben leeren „GmbH-Hüllen“ wurde als wesentliches Defizit identifiziert, dass zahlreiche Gesellschafter nur Strohmänner als Geschäftsführer im Register benannten. Seit dem Jahr 2018 müssen Geschäftsführer jährlich aktuelle Nachweise zu Person und Wohnsitz vorlegen. Eine Nichtbefolgung führt zu der Deaktivierung der für das Amt erforderlichen Ident-Nr. (Director Identification Number – DIN). Über 1,8 Mio. DIN wurden in dem Zuge deaktiviert. Daneben ist bei der regelmäßig erforderlichen Erneuerung der digitalen Signatur (Digital Signature Certificate – DSC) ein Videoclip mit vorgeschriebenem Inhalt jeweils aktuell durch den Geschäftsführer anzufertigen, in dem er im Bild bestätigt, entsprechend tätig zu sein.

c) *Prüfung der Räumlichkeiten der Gesellschaft*

Ebenfalls im Rahmen des Vorgehens gegen Scheinfirmen wurden alle vor dem 31. 12. 2017 gegründeten Gesellschaften verpflichtet, einen Nachweis zu erbringen, dass es sich bei dem Firmensitz um ein aktuell tatsächlich existierendes Büro handelt. Es waren auch Daten des Firmensitzes mitzuteilen, die eine automatisierte Prüfung über „Häufungen“ von Unternehmen an bestimmten Adressen ermöglichten. Das musste so verlaufen, dass ein Foto eines der Geschäftsführer in den Büroräumen ebenso zu liefern war wie eine Außenansicht mit Firmenschild sowie die GPS-Daten des Büros. Auf dieser Basis erfolgen automatisierte Auswertungen der mitgeteilten Informationen. Eine fehlende Einhaltung der Anforderungen führt zu einer Registersperre für das betreffende Unternehmen, was zu einem hohen Druck führte, die Vorgaben zeitnah umzusetzen.

d) *Meldung des wirtschaftlich Berechtigten*

Im Jahr 2018 neu eingeführt und im Laufe des Jahres 2019 konkret abgewickelt wurde die Meldung des wirtschaftlich Berechtigten bei Kapitalgesellschaften (Significant Beneficial Owner – SBO). Unter definierten Kriterien ist hierbei zu bestimmen, welche natürliche Person direkt oder indirekt, einzeln oder gemeinsam mit anderen einen wesentlichen Anteil an der Gesellschaft hält. Ziel ist es, gerade im indischen Umfeld häufige Verschachtelungen von Kapitalgesellschaften im Familienumfeld zu durchleuchten. Für ausländisch investierte Unternehmen bedeutet das in der Praxis

die Ermittlung und Offenlegung von Hauptgesellschaftern in der obersten Gesellschafterebene. Identitätsnachweis und Wohnsitznachweis sind beizubringen und bei dem Handelsregister einzureichen. Nach aktuellem Stand sind die Daten zu dem wirtschaftlich Berechtigten (SBO) Teil der öffentlich (elektronisch) einsehbaren Registerakte.

e) Amtslöschung von Geschäftsführern

Versäumt es eine Gesellschaft für drei Jahre, die vorgeschriebene Jahresmeldung zum Register einzureichen, so werden deren Geschäftsführer in allen Gesellschaften, in denen sie Ämter halten, von Amts wegen entfernt („disqualifiziert“). Das Amt (und damit die Haftung) in der säumigen Gesellschaft bleibt erhalten. Diese Maßnahme dient dazu, Mehrfach-Geschäftsführer zu motivieren, Ämter abzugeben oder für die Einhaltung der Vorschriften zu sorgen. Die „Disqualifizierung“ kann in der Praxis Folgewirkungen haben, wenn als Ergebnis die Zahl der Geschäftsführer unter die gesetzliche Mindestzahl fällt (etwa zwei im Falle einer normalen „Private limited Company“). Auch für ausländisch investierte Unternehmen und deren Geschäftsführer könnte das zu Konflikten führen, etwa wenn eine „inaktive“ Altgesellschaft auftaucht, die im Bereich der Jahresmeldungen einen Rückstand aufweist und dadurch die operative Hauptgesellschaft „infiziert“.

f) Persönliche Einbindung eines Chief Executive Officer

In der Praxis ließ sich eine Person in vielen Fällen zum „CEO“ der Gesellschaft ernennen, ohne jedoch in das Board of Directors einzutreten. Dadurch sollte die damit verbundene Haftung vermieden werden (häufig in Verbindung mit der Einsetzung von Strohmännern als Geschäftsführern). Neben weiteren Maßnahmen ist ein „CEO“ nunmehr auch dann verpflichtet, die Bilanz des Unternehmens mit zu unterzeichnen, wenn er nicht Mitglied des Board of Directors ist. Das erhöht den Haftungsdruck und die Motivation, auch formal die Verantwortung für die Gesellschaft wahrzunehmen.

g) Erleichterung für Sitzungen per Video

Für eine wirksame Beschlussfassung des Board of Directors ist es weiterhin erforderlich, dass mindestens zwei Mitglieder

an einer Sitzung teilnehmen. Die Teilnahme ist dabei für den Beschluss des Tagesgeschäfts zulässig im Wege der Videokonferenz (etwa über „Skype“ oder eine vergleichbare Plattform). In diesen Fällen muss die Sitzung in einer Videodatei aufgezeichnet und archiviert werden. Beschlüsse zu Grundlagenthemen (etwa Feststellung des Jahresabschlusses) konnten bisher nicht im Wege einer Videokonferenz gefasst werden. Zumindest die Teilnahme und auch die Abstimmung per Videokonferenz sind jetzt auch dafür zulässig, allerdings mit der wichtigen Einschränkung, dass durch (in der Regel zwei) persönlich anwesende Mitglieder des Board die Beschlussfähigkeit hergestellt sein muss. Dennoch ist die Änderung des Details in vielen Fällen eine deutliche Erleichterung, insbesondere in Joint Venture-Konstellationen, die typischerweise differenzierte Regelungen vorsehen und bei denen durch ausländische Gesellschafter entsandte Geschäftsführer meist nicht flexibel vor Ort in Indien verfügbar sind.

III. Bewertung

Auch in den aktuellen Neuerungen und Vorhaben finden sich diverse Ansätze, erkannte Defizite im Rechtsrahmen und bei der Rechtsanwendung zu beseitigen. Im Steuerrecht verstärkt sich das ohnehin schon deutliche Augenmerk auf die Fragen der Besteuerung grenzüberschreitender Sachverhalte und Unternehmenstätigkeiten. Eine ganze Fülle von Einzelmaßnahmen hat das Ziel, den Missbrauch rechtlicher Einheiten einzudämmen mit daraus resultierenden neuen Anforderungen auch an ausländische Gesellschafter und Geschäftsführer.



Martin Wörlein

Rechtsanwalt, Partner der internationalen Beratungs- und Prüfungsgesellschaft Rödl & Partner. Studium u. a. in Edinburgh, Heidelberg (Juristisches Staatsexamen) und an der University of California (Berkeley) und Davis; Master in International Commercial Law). Er

leitet seit 2006 das Indien-Team bei Rödl & Partner und betreut deutsche Unternehmen vorrangig in den Bereichen Joint Ventures und Konfliktbeilegung in Indien.

Klaus Kessler, Rechtsanwalt, München, und Dr. Beata Pankowska-Lier, Rechtsanwältin, Kiew

Länderreport Ukraine

I. Rechtspolitischer Hintergrund

Das Jahr 2019 ist für die Ukraine ein besonderes Jahr: Im April 2019 fanden die Präsidentschaftswahlen statt und die Ukrainer haben einen neuen Präsidenten gewählt – *Vladymyr Zelensky*. Das Ergebnis war schon einige Wochen vor den Wahlen voraussehbar. Ein Großteil der Bevölkerung sehnte sich nach einem neuen Gesicht, ohne politische Vergangenheit und mit einer Vision für eine bessere Zukunft. Der neue Präsident hat am Tag der Ernennung als erste Amtshandlung das ukrainische Parlament „Verhovna Rada“ aufgelöst und vorzeitige Parlamentswahlen für den 21. 7. 2019 einberufen. Außerdem versprach er der Bevölkerung

Reformen; vor allem sollen die Justizreform beschleunigt und die Korruption bekämpft werden. Er möchte weiterhin auf dem Annäherungskurs zur EU bleiben, den Krieg im Osten des Landes beenden und gute Bedingungen für Investoren schaffen. Die Zusammenarbeit mit dem IWF soll zunächst fortgesetzt werden.

II. Rechtsgebiete

1. Vertragsrecht

Verträge sind auch in der Ukraine grundlegende Dokumente zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den Partei-